

Anlage 2 StrVerkSiV — (zu § 7 Abs. 2)

Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 1980, 1799) Erlaubnis für Fahrten mit Nutzfahrzeugen Das Nutzfahrzeug amtliches Kennzeichen: Halter: Sitz: darf am/vom bis *) zu (einer) *) Fahrt(en) *) von nach und zurück *) im Bereich verwendet werden. Auflagen: Die Erlaubnis wurde fernmündlich durch erteilt. (erteilende Behörde und Namen des zuständigen Beamten) Nummer der Erlaubnis: -----, den (Ort) (Datum) (Unterschrift mit Dienststempel der unteren Verkehrsbehörde oder wenn fernmündlich erteilt, Unterschrift des Halters oder seines Beauftragten) ----- *) Nichtzutreffendes streichen

Zitiervorschlag: Anlage 2 StrVerkSiV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/StrVerkSiV/anlage-2>